

562 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Zulassung zur zweiten und dritten Diplomprüfung setzt unbeschadet der §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2 die erfolgreiche Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomprüfung voraus.“

2. § 7 Abs. 3 und 4 entfällt.

3. § 8 Abs. 3 entfällt.

4. Die in § 9 Abs. 1 Z 4, 5 und 8 genannten Fächer erhalten die Bezeichnung:

- „4. Radiobiologie und Nuklearmedizinische Technik;
- 5. Strahlenschutz mit besonderer Berücksichtigung der Umweltbelastung;
- 8. Ethologie und Ethopraxis.“

5. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Teilnahme an den Teilen des Praktikums wird mit den Kalkülen „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.“

6. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Studienordnung kann Bedingungen festlegen, wonach in das Doktoratsstudium einre-

chenbare Lehrveranstaltungen bereits während des Diplomstudiums absolviert werden können.“

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Personen, die das Recht zur Führung des akademischen Grades „Tierarzt“ erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad „Diplom-Tierarzt“, lateinische Bezeichnung „Magister medicinae veterinariae“, abgekürzt „Mag. med. vet.“, zu führen. Auf ordentliche Hörer, die gemäß Abs. 2 ihr Studium nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, in der jeweils geltenden Fassung vollenden, ist § 3 Abs. 1 anzuwenden.“

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Personen, die ihr Studium nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung absolviert haben, sind zum Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzulassen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Z 2 und 3 des Artikels I treten rückwirkend mit 1. Oktober 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Vom Ziel der Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 116/1984, abweichende Vorschriften in der Studienrichtung Veterinärmedizin; Studienverzögerungen zwischen Diplomstudium und Doktoratsstudium.

Ziel:

Wegfall sinnentleerter Bestimmungen in der Studienrichtung Veterinärmedizin.

Inhalt:

Wegfall von Fristen im Diplomstudium, gleitender Übergang zum Doktoratsstudium; Ergänzung der Übergangsbestimmungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Die gegenständliche Novelle bringt im wesentlichen eine Anpassung an die durch die Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 116/1984, geschaffenen geänderten Studienbedingungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzustellen:

Der Wegfall der Fristen in § 7 Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 3 ist durch die Änderung des § 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendig. Es scheint sinnlos, eine strenge Frist während eines Studienabschnittes beizubehalten, wenn die Grenzen zwischen den Studienabschnitten gleitend geworden sind. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der zitierten Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes treten Z 2 und 3 des Artikels I rückwirkend in Kraft.

Die Änderung des § 12 bringt eine Verzahnung des Diplomstudiums und des Doktoratsstudiums im letzten Semester des Diplomstudiums. Die Erfahrungen mit dem Studienablauf haben erkennen lassen, daß zwischen dem Abschluß des Diplomstudiums und dem frühestmöglichen Beginn des Doktoratsstudiums ein Zeitraum von mehreren Monaten liegen kann, der der praktischen Arbeit an der Dissertation verlorenght. Da wissenschaftliche

Themen, insbesondere bei der Behandlung von Tieren, jahreszeitlich gebunden sein können, bringt die strenge Trennung zwischen Diplomstudium und Doktoratsstudium einen unnötigen, bis zu einem Jahr dauernden, zeitlichen Verlust. Die Besonderheit des veterinärmedizinischen Studiums läßt — ebenso wie dies bereits in der Humanmedizin weitergehend festgelegt ist — eine diesbezügliche Abweichung von anderen Studienrichtungen gerechtfertigt erscheinen.

Im § 13 wurde den Wünschen des Berufsstandes nachgekommen, da aus studienrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Alle übrigen geänderten und ergänzten Bestimmungen haben keinen unmittelbar normativen Charakter, wurden jedoch im Hinblick auf die legislativen Richtlinien, wonach auch überholte und unzweckmäßige Bestimmungen aus dem Stammgesetz zu entfernen oder zu ändern sind, in die Novelle aufgenommen.

Kostenberechnung

In Durchführung dieses Gesetzes erwachsen keine Kosten.

Gegenüberstellung

Alte Fassung

§ 4. (1) Das Diplomstudium erfordert die Inskription von zehn Semestern und ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

§ 7. (3) Das dritte im zweiten Studienabschnitt inskribierte Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur einzurechnen, falls der Kandidat spätestens am Ende der sechsten Woche nach Beginn dieses Semesters die Prüfungen aus den im Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Fächern mit Erfolg abgelegt hat. Hat der Studierende im dritten und vierten im zweiten Studienabschnitt inskribierten, aber in die Studiendauer nicht einrechenbaren Semester an den für diese Semester vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konservatorien mit Erfolg teilgenommen, so bedürfen diese Lehrveranstaltungen nach erfolgreicher Ablegung der genannten Prüfungen in den folgenden zu inskribierenden einrechenbaren Semestern keiner Wiederholung.

(4) War der Kandidat weder beurlaubt noch durch wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) behindert und hat er die Prüfung aus den im Abs. 1 genannten Fächern nicht bis zum Ende des achtzehnten Semesters nach Studienbeginn mit Erfolg abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Studiums der Veterinärmedizin und von der Wiederaufnahme dieses Studiums ausgeschlossen.

§ 8. (3) War der Kandidat weder beurlaubt noch durch wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) behindert und hat er die Prüfungen aus den im Abs. 1 genannten Fächern nicht bis zum Ende des 25. Semesters nach Studienbeginn mit Erfolg abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Studiums der Veterinärmedizin und von der Wiederaufnahme dieses Studiums ausgeschlossen.

§ 9. (1) Wahlfächer sind:

-
- 4. Nuklearmedizin;
- 5. Strahlenschutz;
-

8. Ethologie mit besonderer Berücksichtigung der Tierhaltung in Stallungen und Tiergärten

Neue Fassung

§ 4. (1) Das Diplomstudium erfordert die Inskription von zehn Semestern und ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen. Die Zulassung zur zweiten und dritten Diplomprüfung setzt unbeschadet der §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2 die erfolgreiche Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomprüfung voraus.

entfällt

entfällt

entfällt

§ 9. (1) Wahlfächer sind:

-
- 4. Radiobiologie und Nuklearmedizinische Technik;
- 5. Strahlenschutz mit besonderer Berücksichtigung der Umweltbelastung;
-

8. Ethologie und Ethopraxis.

Alte Fassung

§ 10. (1) bis (4) unverändert.

§ 12. (1) bis (7) unverändert.

§ 13. (1) und (2) unverändert.

Neue Fassung

§ 10. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Teilnahme an den Teilen des Praktikums wird mit den Kalkülen „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 12. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die Studienordnung kann Bedingungen festlegen, wonach in das Doktoratsstudium einrechenbare Lehrveranstaltungen bereits während des Diplomstudiums absolviert werden können.

§ 13. (1) und (2) unverändert.

(3) Personen, die das Recht zur Führung des akademischen Grades „Tierarzt“ erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad „Diplom-Tierarzt“, lateinische Bezeichnung „Magister medicinae veterinariae“, abgekürzt „Mag. med. vet.“ zu führen. Auf ordentliche Hörer, die gemäß Abs. 2 ihr Studium nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, in der jeweils geltenden Fassung vollenden, ist § 3 Abs. 1 anzuwenden.

(4) Personen, die ihr Studium nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung absolviert haben, sind zum Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzulassen.